



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an

- genetictesting@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch

Appenzell, 1. Oktober 2020

Totalrevision der Verordnung über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV) sowie Änderung der Verordnung über die Erstellung von DNA-Profilen im Zivil- und im Verwaltungsbereich Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Mai 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu den oben erwähnten Verordnungsrevisionen zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst die Vorlage, unter Vorbehalt der nachfolgenden Änderungs- oder Ergänzungswünsche an der GUMV:

1. Veranlassung von genetischen Untersuchungen

In der revidierten Verordnung soll klar geregelt werden, durch welche Fachpersonen und unter welchen Bedingungen genetische Untersuchungen im medizinischen Bereich, die keine besonderen Anforderungen stellen, veranlasst werden können. Dabei wird zwischen Bereichen der Humanmedizin, der Zahnmedizin und der Pharmazie unterschieden. Wir erachten es daher als wichtig, dass die Probeentnahme, die Mitteilung der Resultate und die Vertraulichkeit zwischen den verschiedenen Bereichen einheitlich geregelt werden.

Antrag

Art. 5

Zusätzlicher Absatz:

Die Probeentnahme muss im Beisein der Ärztin oder des Arztes erfolgen.

Zusätzlicher Absatz:

Das Ergebnis der genetischen Untersuchung muss der betroffenen Person von einer Ärztin oder einem Arzt mitgeteilt werden.

Zusätzlicher Absatz:

Die Ärztin oder der Arzt muss die Vertraulichkeit der mündlichen Aufklärung sicherstellen. Die Aufklärung muss zusätzlich in schriftlicher Form erfolgen.

Art. 6

Zusätzlicher Absatz:

Die Probeentnahme muss im Beisein der Zahnärztin oder des Zahnarztes erfolgen.

Zusätzlicher Absatz:

Die Zahnärztin oder der Zahnarzt muss die Vertraulichkeit der mündlichen Aufklärung sicherstellen. Die Aufklärung muss zusätzlich in schriftlicher Form erfolgen.

Die revidierte Verordnung sieht vor, dass Apothekerinnen und Apotheker befugt werden, pharmakogenetische Untersuchungen zu veranlassen, die nicht im Zusammenhang mit einem verschreibungspflichtigen Arzneimittel stehen. Apothekerinnen und Apotheker sind allerdings befugt, gewisse verschreibungspflichtige Arzneimittel auch ohne ärztliche Verordnung abzugeben. Wir erachten es daher als sinnvoll, die Befugnis für pharmakogenetische Untersuchungen auch auf diese Arzneimittel auszuweiten.

Antrag

Ergänzung Art. 7 Abs. 1 Bst. a:

Apothekerinnen und Apotheker [...] dürfen pharmakogenetische Untersuchungen veranlassen, die:

- a. im Zusammenhang mit nicht-verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln gemäss Abgabekompetenz von Art. 45 Abs. 1 Bst. a. und c. VAM stehen.

2. Anwendung von Fortpflanzungsverfahren

Die revidierte Verordnung sieht vor, dass zur Anwendung von Fortpflanzungsverfahren zusätzlich zum eidgenössischen Weiterbildungstitel für Gynäkologie und Geburtshilfe nicht mehr zwingend der Schwerpunkttitel in gynäkologischer Endokrinologie und Reproduktionsmedizin erforderlich ist, sondern eine Weiterbildung, die mit diesem Schwerpunkt gleichwertig ist, genügt. Die kantonalen Vollzugsbehörden haben über die Gleichwertigkeit der Weiterbildung zu entscheiden.

Antrag

Im Sinne der Kohärenz sowie der Bestimmungen des Binnenmarktgesetzes (BGBM) erachten wir es als zwingend, dass der Bund die Gleichwertigkeit der geforderten Weiterbildung regelt. Wir beantragen, dies auf Bundesstufe zu tun und zu prüfen, ob die erforderliche Beurteilung der Gleichwertigkeit der Weiterbildungen einer Kommission übertragen werden kann (z.B. Medizinalberufekommission).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)